Öffentliche Bekanntmachung
der Kreissstadt Olpe

Satzung der Kreisstadt Olpe über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen (Ablösesatzung) vom 09.05.2023 in der Fassung der 1. Änderung vom 12.10.2026

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Olpe hat am 23. September 2026 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. 2025 S. 618), und der §§ 48, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2026 (GV. NRW. 2026 S. 537) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ablösung von Stellplätzen oder Garagen

(1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen (§ 48 Abs. 1 BauO NRW 2018) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Kreisstadt Olpe auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Kreisstadt Olpe einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen.

(2) Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 2 BauO NRW 2018.

(3) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2 Festlegung der Gebietszonen

(1) In der Kreisstadt Olpe werden folgende Gemeindegebietsteile (Gebietszonen) festgelegt:

Gebietszone Besonderer Innenstadtbereich

(2) Die Abgrenzung der Gebietszone ist in dem beigefügten Plan (Anlage 1) durch eine schwarz gestrichelte Linie bzw. Umrandung (Plangebietsgrenze) dargestellt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Ablösungsbeträge

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 50 Prozent der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich des Grundstückswerts wird der Geldbetrag je PKW-Stellplatz oder Garage in der gemäß § 2 definierten Gebietszone auf

9.300,00 Euro

und je Fahrradabstellplatz auf

930,00 Euro

festgesetzt.

§ 4 Ablösungsvertrag und Erfüllung

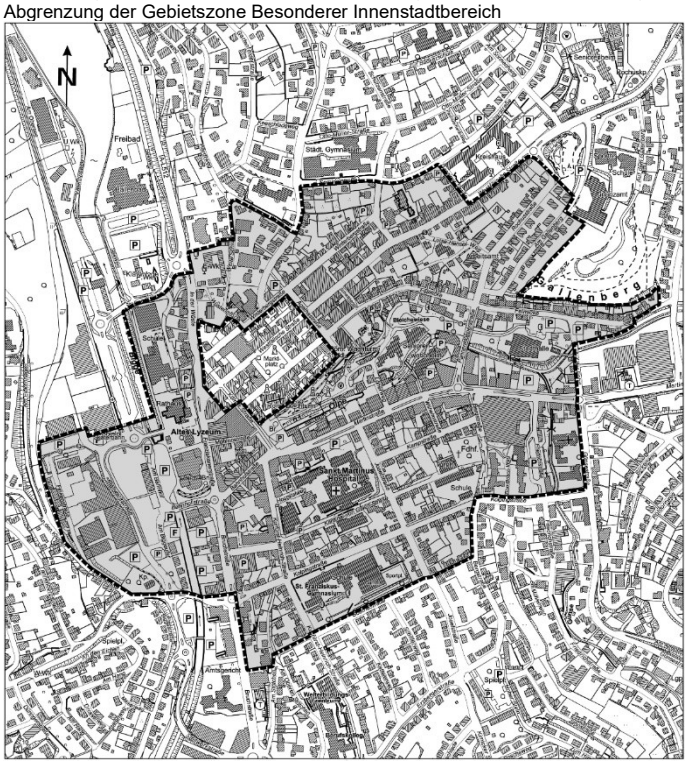
(1) Die gemeindliche Zustimmung zur Ablösung erfolgt mit Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Ablösungsvertrags.

(2) Für den Fall einer vorgesehenen Stellplatzablösung darf die Erteilung der damit in Zusammenhang stehenden Baugenehmigung erst dann erfolgen, wenn ein rechtswirksamer Vertrag über die Stellplatzablösung vorliegt. Rechtswirksam ist der Vertrag, wenn er durch den Bauherrn und die Kreisstadt Olpe unterzeichnet ist sowie ein Zahlungseingang über die gesamte Höhe des vereinbarten Ablösungsbetrags zu verzeichnen ist oder eine Sicherheit durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstitutes vorliegt.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1
zur Satzung der Kreisstadt Olpe über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen
Abgrenzung der Gebietszone Besonderer Innenstadtbereich



Bekanntmachungsanordnung
Die vorstehende Satzung der Kreisstadt Olpe wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Olpe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olpe, 12.10.2026
Tobias Schulte, Bürgermeister